



Brüssel, den 30. Januar 2019
(OR. en)

5784/19

CLIMA 28
ENV 80
ENER 37
TRANS 51
IND 19
COMPET 73
MI 67
ECOFIN 67
DELACT 8

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 15821/18 - C(2018) 8871 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 19.12.2018 zur Änderung der Verordnung Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters

– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den oben genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und insbesondere dem Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates² vorgelegt. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt am 19. Dezember 2018 übermittelt hat, hat der Rat bis zum 19. Februar 2019 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.

¹ Dok. 15821/18.

² ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32.

2. Die Gruppe "Umwelt" hat den delegierten Rechtsakt geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
 3. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament davon zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt veröffentlicht wird und gemäß Artikel 2 der delegierten Verordnung am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
-